



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

20. Jahrgang

Ausgabetag: 21.12.2018

Nr. 33

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2019	2
2. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016	5
3. Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	7
4. Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist	9
5. Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 05.04.1994	13
6. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Weilerswist nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier: „Vernicher Straße“ (Südtangente)	14

Redaktion: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

1. Entwurf der Haushaltssatzung

„Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 39.168.449 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 40.585.963 €

im Finanzplan mit

- m Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.825.567 € de
- m Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.152.273 € de
- m Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus Investitionstätigkeit auf 4.386.903 € de
- m Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit auf 12.676.900 € de
- m Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus Finanzierungstätigkeit auf 8.291.387 € de
- m Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit auf 1.036.280 € de

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.289.997 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

1.690.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.417.514 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 02.05.2018 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v.H.

2. Gewerbesteuer 490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.“

2. Bekanntmachung

In den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 118 Einsicht genommen werden:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich steht der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 im Internet unter www.weilerswist.de zum Abruf bereit.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

02.01.2019 bis 18.01.2019

Einwendungen erheben, über die der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weilerswist erhoben werden.

Weilerswist, den 14.12.2018

gez.
i.V. Eskes
Beigeordneter und Kämmerer



2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8.07.2016 (Abw AG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2018 die folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

für das Jahr 2014	2,70 €
für das Jahr 2015	3,69 €
für das Jahr 2016	3,38 €
für das Jahr 2017	3,26 €
für das Jahr 2018	3,42 €
für das Jahr 2019	4,04 €

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2014	0,63 €
für das Jahr 2015	0,82 €
für das Jahr 2016	0,80 €
für das Jahr 2017	0,76 €
für das Jahr 2018	0,84 €
für das Jahr 2019	1,12 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19.12.2018

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



**6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am **12.12.2018** die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

Artikel 1

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2019:

1,60 Euro

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2019:

2,59 Euro

Artikel 2

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>	
	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Bernhard-Thywissen-Straße		X		X
Birnbaumweg		X		X
Dr.-Franz-Schorn-Straße		X		X
Geranienweg		X		X
Eschenstraße		X		X
Kirschbaumstraße		X		X
Lärchenweg		X		X
Ringelblumenweg		X		X
Rosmarinweg		X		X
Salbeiweg		X		X
Sanddornweg		X		X
Sonnenblumenstraße		X		X
Pinienweg		X		X
Veilchenstraße		X		X
Wacholderweg		X		X
Zedernstraße		X		X

Der Kurfürstenweg wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen, da es sich um einen Privatweg handelt.

Artikel 3

Die 5. Nachtragssatzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 13.12.2018

gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 13.12.2018

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Weilerswist leisten einen wertvollen Dienst für den Schutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weilerswist. Zusätzlich zu ihrem persönlichen Engagement entstehen für die Feuerwehrangehörigen Kosten im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeit. Der Ausgleich dieser Kosten sowie der Entgeltausgleich für übernommene Funktionen sowie bei kostenpflichtigen Einsätzen werden in der nachfolgenden Satzung geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Einsatzkräfte

- 1) Die Einsatzkräfte engagieren sich überwiegend ehrenamtlich und unentgeltlich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch
 1. Einsatzbereitschaft
 2. Bekämpfung von Schadfeuern
 3. technische Hilfeleistungen
 4. Rettung von Menschen und Tieren in Not.
- 2) Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen (z.B. für Fahrtkosten, Reinigung der Privat- sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten).
- 3) Zur Abgeltung dieser Aufwendungen werden jährlich folgende Festbeträge gezahlt:

1. aktive Mitglieder der Einsatzabteilung ab Dienstgrad Feuerwehrfrau/-mann	120,00 €
2. aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr	24,00 €
3. Mitglieder der Ehrenabteilung	24,00 €
- 4) Grundlage für die Auszahlung sind die Stärkemeldungen der Einheiten zum 31.12. des Vorjahres.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zusätzlich zu den in § 2 Absatz 3 aufgeführten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Leiter der Feuerwehr	200,00 €
2. stellv. Leiter der Feuerwehr	100,00 €
3. eingesetzter Zugführer	30,00 €
4. eingesetzter stellvertretender Zugführer	10,00 €
5. eingesetzter Löschgruppenführer	50,00 €
6. eingesetzter stellvertretender Löschgruppenführer	25,00 €
7. Gerätewart Löschgruppe je Fahrzeug über 7,5 T	15,00 €
8. Gerätewart Löschgruppe je Fahrzeug bis 7,5 T	10,00 €
9. Gerätewart ELW	10,00 €
10. Fachbereichsleiter	20,00 €
11. Leiter Atemschutzwerkstatt	30,00 €
12. Atemschutzgerätewart Löschgruppe	10,00 €
13. jeder taugliche Atemschutzgeräteträger	5,00 €
14. Gemeindejugendwart	40,00 €
15. stellvertretender Gemeindejugendwart	20,00 €
16. Leiter Einsatzleitwagen	15,00 €

- 2) Bei Übernahme mehrerer Funktionen durch einen Feuerwehrangehörigen werden die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 addiert.
- 3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit der Funktion verbundene Aufwand, die Telefonkosten sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr führen teilweise Einsätze durch, deren Zuständigkeit originär bei anderen Behörden oder bei den jeweiligen Verursachern liegt. Die Kosten für diese Einsätze werden den Einsatzkräften durch die Gemeinde abgegolten.
- 2) Die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze (z.B. Beseitigung von Ölspuren, ABC-Einsätze, Notrufmissbrauch, Brandstiftung, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Feuerwehreinsätze) beträgt je Einsatzkraft 13,50 € pro Stunde.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Brandschutzerziehungen, Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen

Sofern Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde mit der Durchführung der Brandschutzerziehung, von Brandverhütungsschauen oder Brandsicherheitswachen beauftragt werden, werden folgende Aufwandsentschädigungen pro Stunde gezahlt:

1. für Brandschutzerziehung je Einsatzkraft	13,50 €
2. für Brandverhütungsschauen je Brandschutztechniker	17,50 €
3. für Brandsicherheitswachen und Absperrungen je Einsatzkraft	13,50 €
4. Leiter Brandsicherheitswache und Absperrungen (mindestens Gruppenführer)	17,50 €

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden jeweils für ein volles Kalenderjahr gewährt. Wenn die Aufnahme in die Einsatzabteilung während des Jahres stattfindet, erfolgt eine Berücksichtigung anteilmäßig ab dem 1. des Monats nach der Aufnahme.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden im Dezember des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt.
- 3) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 4 und 5 werden im nachfolgenden Quartal des laufenden Kalenderjahres und maximal bis zu einer Höhe von insgesamt 720,00 € jährlich unabhängig von der Anzahl der Einsätze gezahlt. Die Entschädigungen gemäß Satz 1 werden nicht gezahlt, wenn die Einsatzkräfte Lohnfortzahlung erhalten (Arbeitnehmer) oder Verdienstaufschlag erstattet wird (Selbständige).
- 4) Wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung kürzen oder vollständig aussetzen.

§ 7 Steuerrechtliche Behandlung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen selbst sicherzustellen. Die Gemeinde ist von jeder Haftung befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 17.12.2018

**Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin**



VIII. Nachtragssatzung vom 20.12.2018

zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlagen „Zülpicher Straße“ (von Hausnummer 62 bis 98, Flurstücke 342 und 343), „An der Römervilla“, „Zum Römerbrunnen“ und „Heimbacher Straße“ (von Flurstück 275 bis zur Erschließungsanlage „An der Römervilla“) in Kleinvernich gelten im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügen, da sie als Mischfläche ausgebaut worden sind.

Artikel 2

Die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 20.12.2018
Gemeinde Weilerswist

Anna Katharina Horst
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Weilerswist nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Durch einstimmigen Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 13.12.2018 wird die „Vernicher Straße“ (Südtangente), früher Hauptstraße genannt, gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Absatz Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	m ²
Müggenhausen	7	68	732
Müggenhausen	8	122	4.405
Vernich	8	162	1.654
Vernich	16	24	3.711
Vernich	16	25	68
Vernich	16	28	3.185

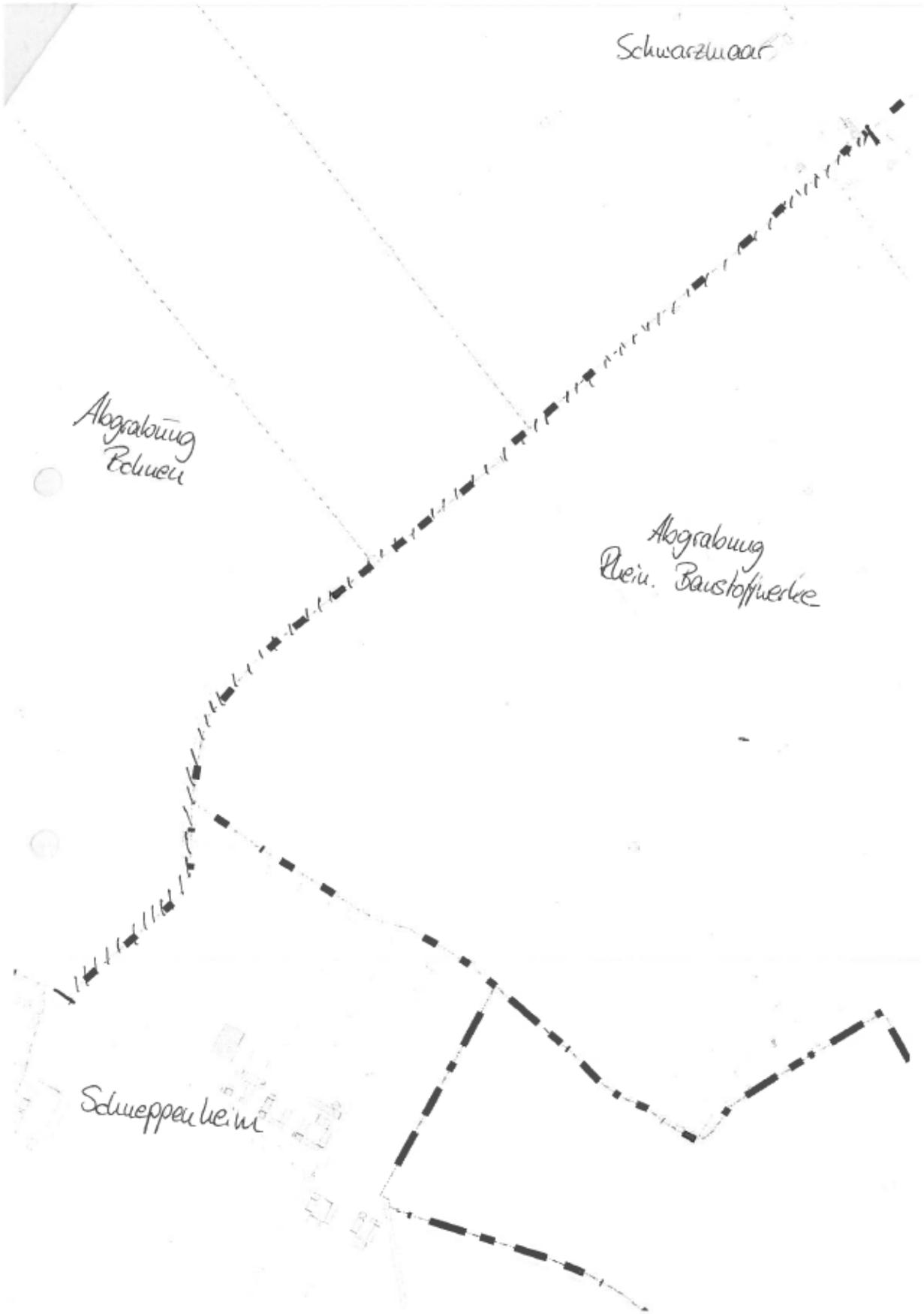
Da es sich bei dieser Straße um eine Straße im Sinne von § 3 Absatz 4 Nr. 1 StrWG handelt, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraße, Zubringerstraße u. a.), ist dem Rat der Gemeinde Weilerswist klar, dass mit der Widmung der Straßenverkehr auf der Rheinbacher Straße (K 3) in Müggenhausen abnehmen kann. Gleichzeitig wird dieser Straßenverkehr dann die „Südtangente“ nutzen. Als Kompensationsmaßnahme für diese mögliche Steigerung der Verkehrszahlen auf der Südtangente beschließt der Rat der Gemeinde Weilerswist, für das Grundstück in der Gemarkung Vernich, Flur 7, Flurstück 377, die Kosten für entsprechende Schallschutzfenster zu übernehmen. Mit dieser Entscheidung werden eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern entlang der Rheinbacher Straße zu Lasten einer Einwohnerin begünstigt.

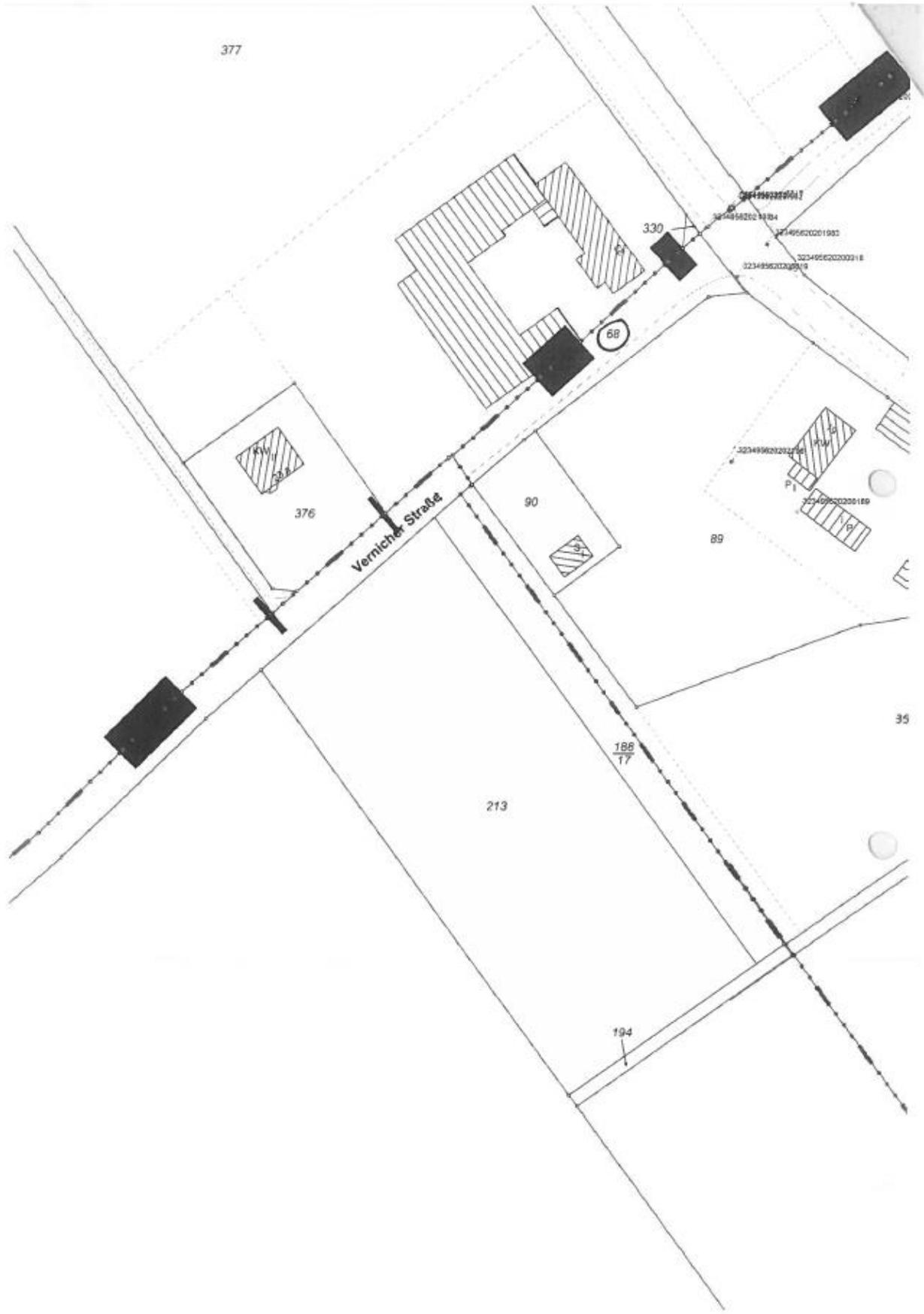
Rechtsbehelfsbelehrung

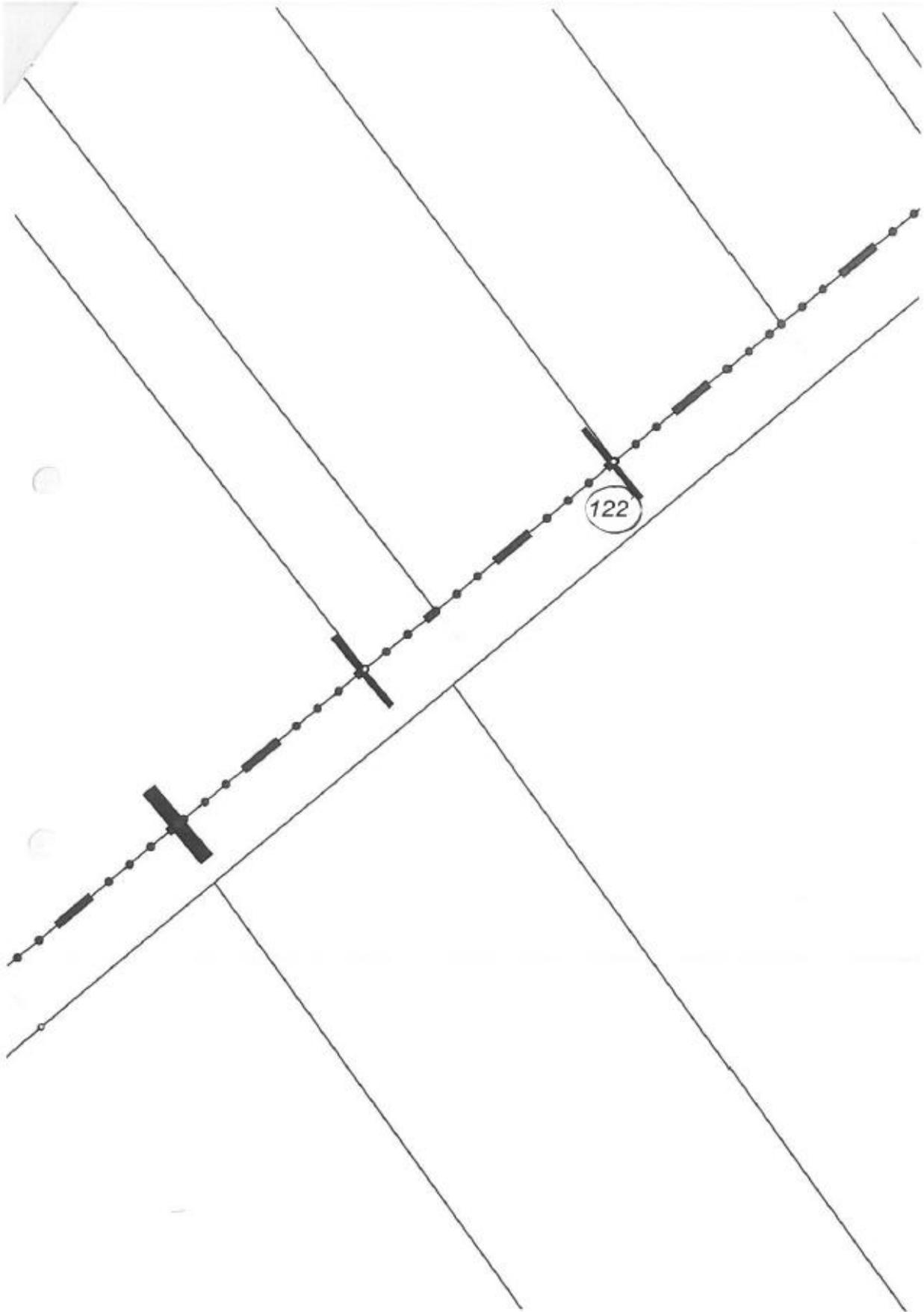
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

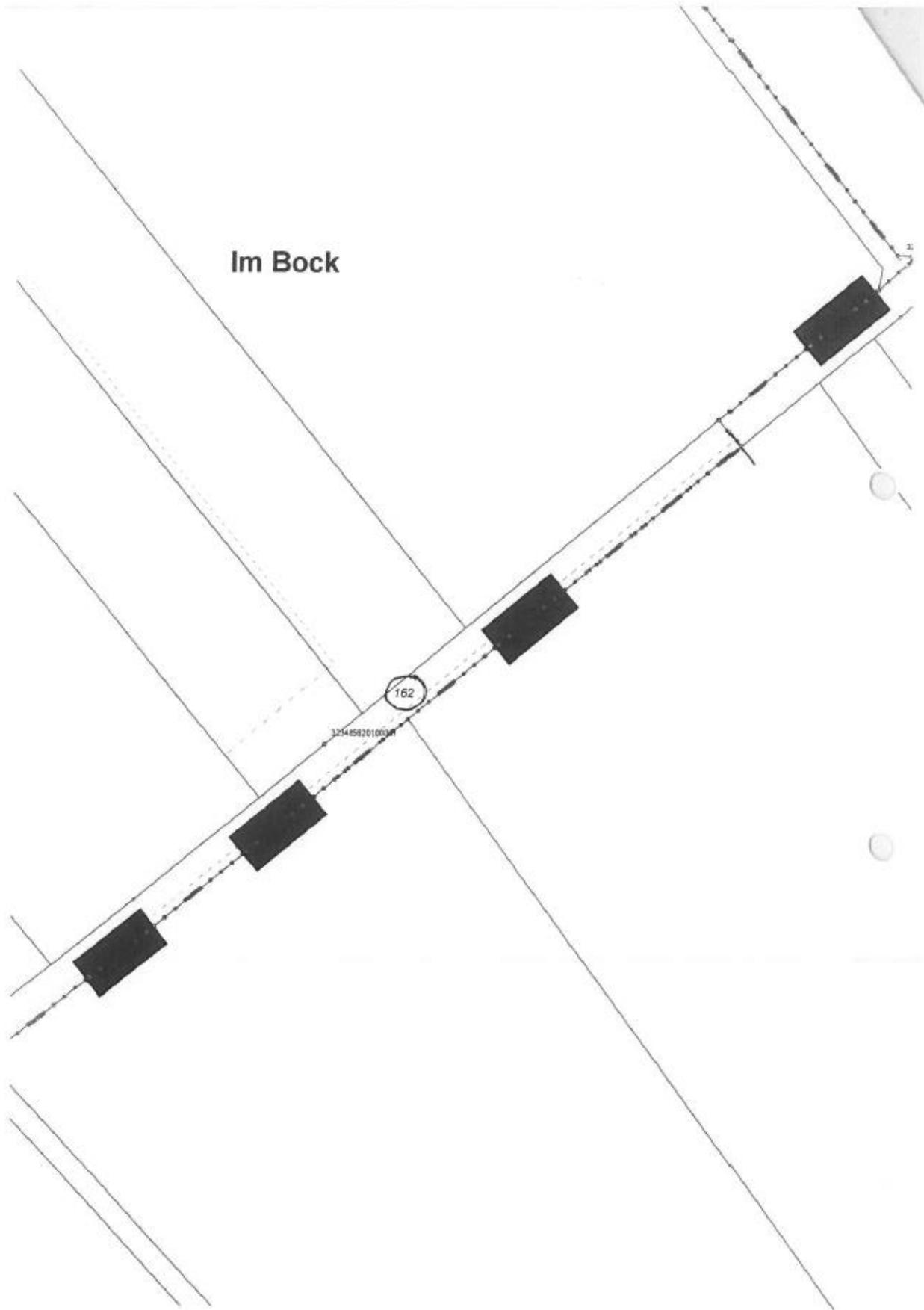
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

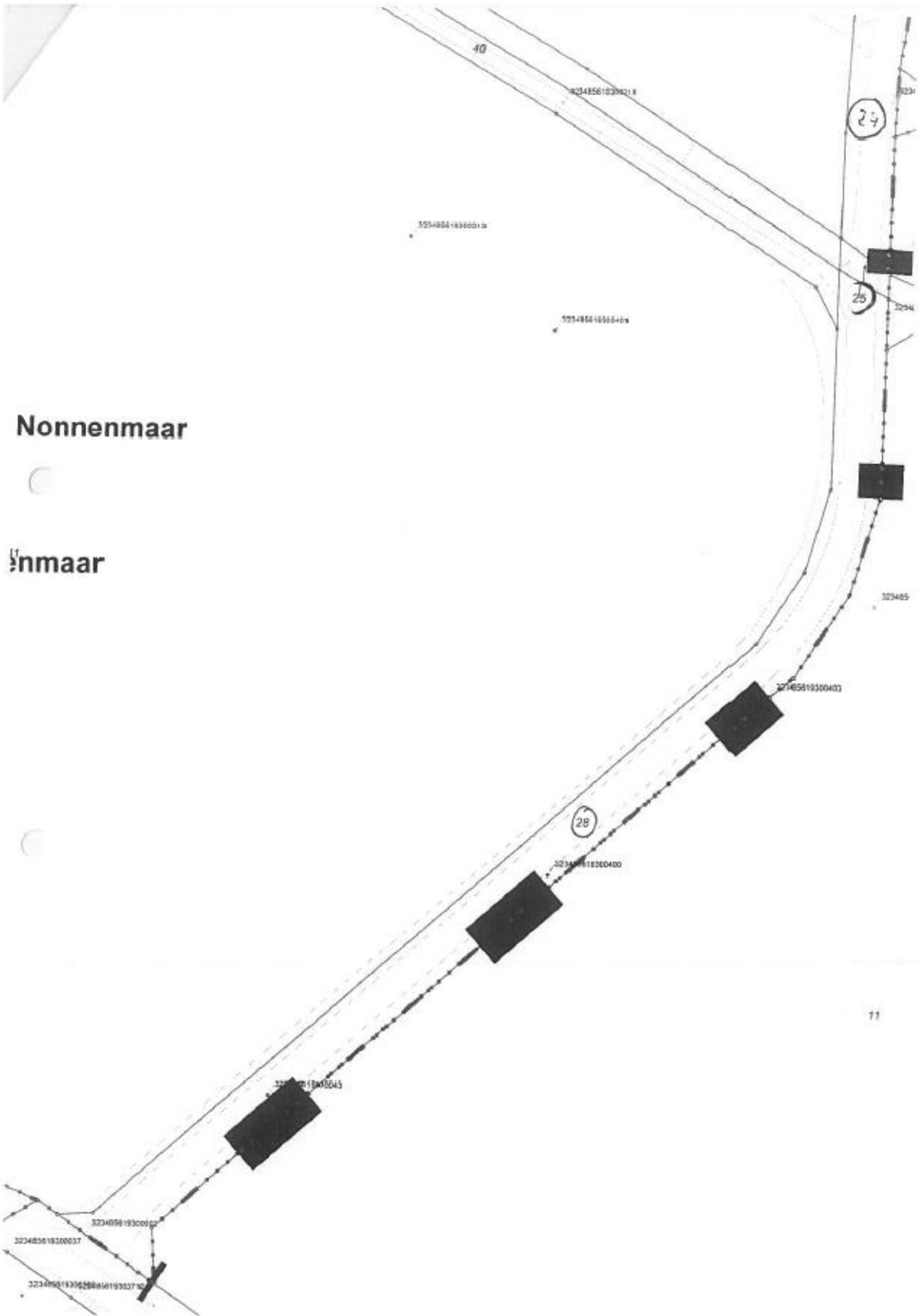
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin











**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**